

Erster Bericht und Antrag

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

**zu dem von den Abgeordneten Breidbach, Dr. Blüm, van Delden, Vogt,
Dr. Schulze-Vorberg, Kroll-Schlüter, Link, Pfeffermann und Genossen
eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aktiengesetzes
— Drucksache 7/874 (neu) —**

A. Problem

Nach § 113 des Aktiengesetzes kann den Aufsichtsratsmitgliedern eine Vergütung gewährt werden. Diese soll in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und zur Lage der Gesellschaft stehen. Die Hauptversammlung beschließt darüber mit einfacher Stimmenmehrheit.

Daraus geht hervor, daß der Gesetzgeber sich über die Problematik, welche aus überhöhten Aufsichtsratsbezügen entstehen kann, bewußt war. Die Erfahrung hat gezeigt, daß in manchen Wirtschaftszweigen trotz nachlassender Rendite dem Sinne des § 113 nicht Rechnung getragen worden ist.

B. Lösung

Die Bundesregierung soll aufgefordert werden, dem Anliegen des Gesetzentwurfs, die Aufsichtsratsvergütungen zu begrenzen, im Zusammenhang mit der geplanten Unternehmensrechtsreform näherzutreten und dem Deutschen Bundestag einen Vorschlag zu unterbreiten.

C. Alternativen

Der Ausschußantrag wurde einstimmig beschlossen.
Von der Alternative, den vorliegenden Gesetzentwurf zu beschließen, wurde Abstand genommen.

A. Bericht der Abgeordneten Dr. Schöffberger und Erhard (Bad Schwalbach)

Der Gesetzentwurf ist vom Deutschen Bundestag in erster Lesung in seiner 54. Sitzung am 4. Oktober 1973 beraten und an den Rechtsausschuß federführend und an den Ausschuß für Wirtschaft mitberatend überwiesen worden. Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 29. Sitzung am 20. März 1974 und in seiner 88. Sitzung am 11. Februar 1976 beraten. Der mitberatende Wirtschaftsausschuß hat mit Stellungnahme vom 2. April 1976 dem Vorschlag des Rechtsausschusses zugestimmt. Der Rechtsausschuß schlägt einstimmig vor, daß die Bundesregierung dem Anliegen des Gesetzentwurfs bei der beabsichtigten Unternehmensrechtsreform aufgreifen und den Gesetzentwurf überarbeiten sollte. Alle Fraktionen im Ausschuß unterstützen die Zielsetzung des Gesetzentwurfs. Es bestehen jedoch eine Reihe von Bedenken gegen die Fassung des vorliegenden Gesetzentwurfs: Der Geltungsbereich der vorgesehenen Regelung dürfte nicht auf das Aktiengesetz beschränkt werden, es müßte auch das GmbH-Recht einbezogen werden. Problematisch ist auch die Einführung von Festbeträgen angesichts des Geldwertverlustes. Um nicht laufend § 113 Aktiengesetz in dieser Hinsicht an die Geldwert-

entwicklung angleichen zu müssen, erscheint es sinnvoller, für die Aufsichtsratsvergütungen einen Maßstab aufzustellen, der sowohl die Geldentwertung als auch die Verhältnisse der einzelnen Gesellschaften berücksichtigt. Dabei ist etwa an eine prozentuale Bindung an die Umsatzentwicklung oder an die Höhe der Dividenden des Unternehmens zu denken. Außerdem solle die Bundesregierung zugleich prüfen, ob nicht zukünftig ein angemessener Teil der Aufsichtsratsvergütungen für die Gesellschaften steuerrechtlich abzugsfähig sein solle.

Die beim Bundesjustizministerium gebildete Unternehmensrechtskommission hat die Absicht, ihre Arbeit zu Beginn des Jahres 1977 abzuschließen. Falls jedoch die Bundesregierung im Rahmen der Unternehmensrechtsreform nicht in angemessener Frist eine Gesetzesregelung vorlegen kann, soll die Bundesregierung bereits im Vorgriff, noch vor Abschluß der Unternehmensrechtsreform, einen Vorschlag für die Änderung des § 113 Aktiengesetz und der entsprechenden Vorschrift des GmbH-Gesetzes unterbreiten.

Bonn, den 11. Mai 1976

Dr. Schöffberger Erhard (Bad Schwalbach)

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Anliegen des Gesetzentwurfs im Zusammenhang mit der Unternehmensrechtsreform näher zu treten und dann, wenn diese Reform noch geraume Zeit auf sich warten läßt, bereits im Vorgriff darauf einen Vorschlag zu unterbreiten, wie § 113 Aktiengesetz und die entsprechende Vorschrift des GmbH-Gesetzes im Sinne der Antragsteller und der Koalitionsfraktionen geändert werden könnten. Zugleich soll geprüft werden, ob nicht ein angemessener Teil der Tantiemen für die Gesellschaften künftig steuerrechtlich abzugsfähig sein soll.

Bonn, den 11. Mai 1976

Der Rechtsausschuß

Dr. Lenz (Bergstraße)

Vorsitzender

Dr. Schöffberger

Berichterstatter

Erhard (Bad Schwalbach)